

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Bundestagsdrucksachen 19/14073, 19/22928, 19/27213, 19/27317, 19/28432 und 19/28463

Sechs Anträge von Oppositionsfraktionen

Gesetzliche Rente stärken und Gerechtigkeit bei Rentenüberleitung schaffen

29.04.2021

Eine Vielzahl an vorliegenden Anträgen zu vielen verschiedenen, teils sehr speziellen, Themen sowie die vom Ausschuss für Arbeit und Soziales eingeräumte kurze Frist für eine Stellungnahme erschweren eine detaillierte Stellungnahme zu allen Aspekten und Fragen der einzelnen Anträge. Der DGB beschränkt sich daher auf wesentliche Aspekte und neue Elemente. Der DGB fordert die gesetzliche Rente zu stärken. Das bedeutet vor allem das Rentenniveau dauerhaft über 2025 hinaus bei 48 Prozent zu stabilisieren (49 Prozent in der durch Statistikeffekte überhöhten Berechnung ab Juli 2021) und wieder anzuheben. Außerdem gilt es den Solidarausgleich zu stärken, in dem insbesondere Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit oder Bildung keine Lücken bedeuten und in dem die Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten auch auf den Bestand der Erwerbsminderungsrenten übertragen werden. Auch muss die Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterentwickelt werden, konkrete Schritte müssen dafür jetzt begonnen werden. Der DGB will bessere Möglichkeiten für zusätzliche Beiträge für Pflichtversicherte haben, sieht jedoch die Möglichkeiten, die freiwillige Beitragszahlung von freiwillig Versicherten auszuweiten, kritisch, da diese von nicht versicherten Spitzenverdienenden missbraucht werden können, die Rendite der gesetzlichen Rente zu ihrem persönlichen Vorteil und zu Lasten der Solidargemeinschaft auszunutzen. Der DGB fordert schon lange, die bei der Rentenüberleitung nicht anerkannten Zusatzversicherungen einiger Berufsgruppen anzuerkennen und begrüßt vor diesem Hintergrund das Vorhaben der Bundesregierung, hier nun einen Härtefallfonds einzurichten, als ersten Schritt in dieser Frage. Zu betonen ist, dass dies nur ein erster Schritt sein kann, der jetzt schnell jenen hilft, die besonders arm sind. Die vorgesehene Ausgestaltung, insbesondere das Kriterium der Grundsicherungsnahe, bedeutet aber für die meisten Betroffenen aus den Berufsgruppen, dass sie keine Entschädigung bekämen. Daher muss in einem zweiten Schritt gezielt und explizit für die Berufsgruppen eine weitere finanzielle Lösung geschaffen werden, die dem Charakter der nicht anerkannten Zusatzversicherungen tatsächlich Rechnung trägt. Im Folgenden wird auf ausgewählte Themen und Forderungen vertieft eingegangen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 240 60 263
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Rentenniveau

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ist das Rentenniveau dauerhaft auf 48 Prozent zu stabilisieren, über 2025 hinaus, und auch wieder anzuheben, auf etwa 50 Prozent. Aus gegebenem Anlass ist klarzustellen, dass sich diese Forderung auf die Höhe des Rentenniveaus ohne die statistische Verzerrung um rund einen Prozentpunkt zum 1. Juli 2021 bezieht (vgl. Stellungnahme des DGB zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2021: <https://www.dgb.de/-/03P>). Die Verzerrung ergibt sich aus einer geänderten statistischen Abgrenzung der Deutschen Rentenversicherung



(Revision), die keine Auswirkungen auf die tatsächliche Rentenhöhe oder den tatsächlichen Durchschnittslohn hat, sondern ein rein statistischer Effekt ist. Diese Überhöhung kommt aber einer Entwertung der Haltelinie beim Rentenniveau gleich und ist daher abzulehnen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB die Forderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 19/27213, das Rentenniveau zu stabilisieren grundsätzlich als ersten Schritt, dem aber eine Anhebung folgen muss.

Gute Renten sichern den Lebensstandard und schützen strukturell vor Armut

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften steht die Einkommensersatzfunktion der Rente im Zentrum der Alterssicherung. Ziel ist, dass der Lebensstandard im Alter grundsätzlich gesichert ist. Der gesetzlichen Rentenversicherung kommt dabei die entscheidende Bedeutung zu, denn sie kann über alle Berufsgruppen hinweg einen solidarischen Ausgleich mit einer Lohnersatzfunktion verbinden. Wer seinen Lebensunterhalt über das Erwerbsleben mit seinem Lohn bestreitet, muss auch von seiner Rente leben können. Die Rente liegt damit in der Regel deutlich oberhalb des Existenzminimums, da auch der Lohn deutlich darüber lag. Das ist Teil des Prinzips der Lebensstandardsicherung.

Die Rente ersetzt aber nicht 100 Prozent des Lohns. Nicht alle Menschen schaffen es, 45 Jahre lang durchgehend in Vollzeit zu arbeiten, vor allem Frauen und Versicherte mit längeren Kindererziehungszeiten nicht. Daher gehört zur gesetzlichen Rentenversicherung – untrennbar mit dem Ziel der Lebensstandardsicherung verbunden – der soziale Ausgleich. Bei langjährig Versicherten muss die Rente regelmäßig wenigstens die Höhe des durchschnittlichen Existenzminimums erreichen. Die Rente muss damit strukturell armutsfest sein. Die Sicherung des Existenzminimums erfasst alle Lebenslagen umfänglich und kann nur im Einzelfalle durch die Fürsorgesysteme gewährt werden. Die Vermischung der Rente mit der Fürsorge führt zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Die Rentenversicherung soll daher keine am Existenzminimum orientierte Einheitsrente zahlen, die in vielen Einzelfällen dann doch nicht reichen würde. Die Rente ist eine aus Beiträgen der Versicherten finanzierte Leistung und muss daher im ersten Schritt auf den eigenen Leistungen und Beiträgen der Versicherten aufbauen. Dafür ist zunächst ein ausreichendes Rentenniveau notwendig. Denn je höher das Rentenniveau, desto geringer das Risiko, dass nach langjähriger Beitragszahlung eine Rente unter dem Existenzminimum gezahlt wird. Je niedriger der Lohn sinkt, desto schneller steigt die Anzahl an Beitragsjahren, die für eine ausreichende Rente nötig sind. Heute ergibt ein Lohn von unter 2.100 Euro selbst nach 45 Jahren Arbeit und Beitragszahlung keine Rente mehr, die das durchschnittliche Existenzminimum deckt. Sinkt das Rentenniveau auf 43 Prozent, würde dies schon für Löhne unter 2.300 Euro gelten. Der Lohn bei Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn liegt aktuell bei rund 1.600 Euro im Monat weitunter dieser Schwelle. Hierbei sind Frauen aufgrund des Gender-Pay-Gaps besonders stark betroffen. Die Bedeutung von Rentenniveau und Armutsrisiko haben viele Studien eindeutig belegt und macht deutlich wie wichtig ein stabiles Rentenniveau ist. Vergleiche hierzu als zwei Beispiele für viele:

DIW 2019:

https://www.diw.de/de/diw_01.c.623931.de/wochenberichte/das_rentenniveau_spielt_eine_wesentliche_rolle_fuer_das_armutsrisiko_im_alter.html

Johannes Steffen 2016: http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-05-11-Rentenniveau_u_Armut_PS.pdf.



Klar ist, dass gute Arbeit und gute Löhne die Grundvoraussetzung für eine gute Rente sind. Daher setzen sich die Gewerkschaften dafür ein:

- Dass wieder mehr Beschäftigte unter Tarifverträge fallen und Anspruch auf Tariflöhne haben.
- Dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen erleichtert wird: Viele Unternehmen sind aus den Arbeitgeberverbänden ausgetreten und entziehen sich der Tarifbindung. Hier gilt es Mindeststandards einzuziehen und sicherzustellen, dass die Unternehmen den Wettbewerb nicht über möglichst niedrige Löhne austragen.
- Den gesetzlichen Mindestlohn auf 12 Euro anzuheben. Ein Lohn unter 12 Euro ist inakzeptabel und muss gesetzlich verboten werden.

Aufsetzend auf einem stabilen Rentenniveau und guten Löhnen bedarf es einer Mischung ergänzender Maßnahmen, damit die Rente langjährig Versicherte strukturell vor Armut schützt:

- Beitragszahlung: Für Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit werden Beiträge für die Versicherten gezahlt. Auch bei Kindererziehung oder ehrenamtlicher Pflege werden Beiträge gezahlt, womit insbesondere Frauen, die den Großteil dieser Last tragen, geholfen wäre. Diese Beiträge gehen direkt in das Konto der Versicherten und sind damit geschützt. Die Beiträge für die Kindererziehung sind dabei aus Steuern zu finanzieren, bei Lohnersatzleistungen aus der jeweiligen Sozialversicherung.
- Erhöhung der Rente: In anderen Fällen gibt es bei Rentenbeginn einen Aufschlag auf die Rente
 - Für bestimmte Zeiten, wie einer Ausbildung oder während der Kindererziehung, liegen Gründe vor, warum nur weniger Lohn gezahlt wird. Daher werden für diese Zeiten Rentenansprüche gutgeschrieben, die über die Ansprüche aus den eigenen Beiträgen hinausgehen. Damit können gerade Alleinerziehende besser vor Altersarmut geschützt werden.
 - Bei langjähriger Arbeit zu niedrigem Lohn: Leider gibt es Versicherte, die über das ganze Arbeitsleben hinweg gearbeitet haben, aber stets nur einen niedrigen Lohn hatten. Die Gründe dafür sind vielfältig und sind meistens durch gesellschaftliche Strukturen und Regeln bestimmt: Dazu gehören unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung und pflegerischer Versorgung, die ungleiche Verteilung von Sorge- und Pflegearbeit, niedrige Stundenlöhne, dass Arbeit nur in Teilzeit angeboten wird oder durch Anreize im Steuer- und Abgabenrecht, wie Minijobregelungen, und dass Eheleuten ihren finanziellen Nutzen maximieren, wenn eine Person viel und die andere wenig verdient. Für diese Aufwertung gibt es seit 2021 die Grundrente und für Zeiten vor 1992 die Rente nach Mindestentgeltpunkten. Der DGB hat die Einführung der Grundrente stets unterstützt. Die Einkommensanrechnung ist jedoch abzulehnen, da die Rente keine Fürsorge ist und daher eine Einkommensanrechnung, die zudem einen enormen Bürokratieaufwand bei Rentenversicherungsträgern und Finanzverwaltung verursacht, hier nichts verloren hat.
 - Ebenfalls sind beitragsfreie Zeiten wegen Schule oder Hochschule rentenrechtlich wieder zu bewerten, da sonst Lücken drohen.



Aus Sicht des DGB ergeben sich daraus mit Blick auf die vorliegenden Anträge folgende Anmerkungen:

- 1) Die arbeitsmarktpolitischen Forderungen im Antrag der Grünen zielen auf zentrale Fragen ab und werden im Wesentlichen befürwortet, bei einzelnen Differenzen im Detail. Denn richtigerweise beginnt eine gute Rente am Arbeitsmarkt.
- 2) Garantierente: Der DGB teilt das Konzept der Garantierente nicht, allen Menschen unabhängig von ihren eigenen Beiträgen eine Rente von 30 Entgeltpunkten zu gewähren. Denn alle die darunter liegen, werden auf die 30 Punkte aufgestockt. Wer 45 Jahre 2.250 Euro verdient, bekommt dann die gleiche Rente wie eine Person die 30 Jahre nur 1.000 Euro verdient hat. Von der Garantierente profitieren gerade die am meisten, die am wenigsten Beiträge und nur kurze Zeit gezahlt haben. Wer aus eigenen Beiträgen und über 45 Jahre einen Anspruch in dieser Größe erreicht, profitiert kaum oder gar nicht davon. Die Grundrente, wie auch die alte Rente nach Mindestentgeltpunkten, sind hier wesentlich sinnvoller, da sie bei höherem Lohn und/oder längerer Beitragsdauer immer auch zu einer höheren Rente führen.
- 3) Wie oben geschildert, bedarf es aus Sicht des DGB einer Vielzahl an verschiedenen Instrumenten, um die gesetzliche Rente strukturell armutsfest zu machen. Eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, wie es die Grünen in ihrem Antrag fordern, kann aus Sicht des DGB dabei ein bedenkenswerter Baustein sein, der die oben geschilderten Probleme von unzureichenden Renten aufgrund niedriger Stundenlöhne adressiert. Langfristig würde dies die Ausgaben für die Grundrente mindern. Zielführend ist dabei auch, dass diesen zusätzlichen Beitrag die Arbeitgeber bezahlen sollen, die die niedrigen Stundenlöhne zahlen, da zielgenau die Verantwortlichen belastet würden und die daraus erwachsenden Ansprüche auf Beiträgen beruhen und somit dem Eigentumsschutz unterliegen. Der DGB würde es begrüßen, wenn ein solcher Vorschlag als Ergänzung zu den Forderungen des DGB ernsthaft geprüft und breit diskutiert würde.

Bürgerversicherung vs. Erwerbstätigenversicherung:

Der DGB möchte die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterentwickeln und langfristig alle Erwerbstätigen einbeziehen. Eine allgemeine Rentenpflicht für Wohnbürger*innen lehnt der DGB ab. Der DGB lehnt auch die Verbeitragung von Nicht-Erwerbseinkommen ab. Wie oben geschildert soll die Rentenversicherung das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzen – dazu zählen auch bestimmte der Erwerbsarbeit gleichwertige Zeiten, wie Kindererziehung, Pflege oder der Bezug von kurzfristigen Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Krankengeld. Mieteinnahmen und Zinsen fallen nicht weg, nur weil eine Person älter oder erwerbsunfähig wird. Daher bedarf es hier keines Ersatzes und damit auch keiner Verbeitragung – die zu einem Leistungsanspruch führen würde. Auch wer nicht von Erwerbseinkommen lebt, ist deswegen nicht zu versichern.

Nachhaltigkeitsrücklage:

Um den Beitragssatz so niedrig wie möglich zu halten und ihn so spät wie möglich anzuheben, wurde die Mindest-Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,2 Monatsausgaben abgesenkt. Dieser Wert muss zum 31.12. eines Jahres mindestens erwartet werden, damit zum Beginn des Jahres der Beitragssatz nicht (weiter) angehoben wird. Die Einnahmen und Ausgaben verlaufen unterjährig, aber nicht gleichmäßig. Ab Juli steigt die Rente regelmäßig und im November/Dezember werden mit dem Weihnachtsgeld besonders hohe Beiträge erwartet. Im Oktober liegen die Rücklagen daher regelmäßig um 0,2 bis 0,3 Monatsausgaben niedriger als zum Jahresende erwartet – und dies schon



ohne Krise. Wird zum Jahresende eine Rücklage von 0,2 erwartet, sind im Oktober nicht genügend Rücklagen vorhanden, obwohl die Finanzierung aufs Jahr betrachtet gegeben ist. Die Rentenversicherung ist dann also nicht zahlungsunfähig, aber es kann der Eindruck erweckt werden. Der Bund zieht in diesen Fällen seine ohnehin vorgesehenen Zahlungen für November und Dezember einfach vor, da ja zum Jahresende genügend Einnahmen vorliegen. Dieses Phänomen wurde in der Vergangenheit schon missbraucht und mit Schlagzeilen auf der Titelseite das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung bewusst, aber grundlos beschädigt.

Diesem politisch ausgelösten potenziellen Problem muss jetzt durch eine politische Entscheidung für eine höhere Rücklage begegnet werden, bevor die Rücklage sich der Mindesthöhe nähert. Nur so kann rechtzeitig verhindert werden, dass der geschilderte Fall eintritt. Der DGB fordert eine Mindestrücklage von 0,4 Monatsausgaben, um auch in Krisenzeiten immer ausreichend Rücklagen zu haben. Der Vorschlag der Rentenkommission, die Rücklage auf 0,3 Monatsausgaben festzulegen und gleichzeitig die Bundesmittel regelmäßig unterjährig vorzuziehen, wäre eine denkbare Alternative. Dies gilt insoweit auch für den Antrag der Grünen.

Erwerbsminderungsrenten:

Der DGB hat die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente in mehreren Schritten in der 18. und 19. Wahlperiode ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Stets aber wies der DGB darauf hin, dass der Bestand von diesen Leistungsverbesserungen jeweils ausgenommen wurde und forderte, die Verbesserungen analog auch auf den Bestand zu übertragen. Die entsprechende Forderung im Antrag der Grünen auf Drucksache 19/27213 wird daher als zwingend notwendig begrüßt.

Nicht beitragsgedeckte Leistungen:

Die Deutsche Rentenversicherung wird vom Gesetzgeber regelmäßig mit neuen Leistungen und sozialpolitischen Aufgaben betraut, die über die unmittelbare Sicherung des versicherten und verbeitragten Lohnes hinausreichen. Dabei bleibt der Politik durchaus ein weiter Spielraum, wie diese Aufgabe jeweils sozialpolitisch bewertet wird und welches Ziel sie verfolgt. Davon hängt ab, ob und wie weit diese Leistungen als Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung begriffen werden oder nicht. Dabei kann und wird es im Rahmen einer Sozialversicherung nie Einigkeit geben, da diese naturgemäß weit über die reine Beitragsäquivalenz und das reine Versicherungsprinzip hinaus eben immer auch soziale Aufgaben und Ausgleichselemente umfassen wird.

Insoweit gibt es nur wenige Leistungen, die einer Sozialversicherung tatsächlich fremd sind. Es gibt allerdings Leistungen, über die gestritten wird, ob und wie weit diese durch den Beitrag gedeckt sind und damit als zentrale Aufgabe der Sozialversicherung und des Ausgleichs verschiedener sozialer Lagen angesehen werden. Oder ob diese Leistungen als nicht beitragsgedeckte Leistungen gewertet werden und damit nicht zu den originären Aufgaben der Sozialversicherung zählen und daher als vom reinen Prinzip der Beitragsäquivalenz abweichend verstanden werden. Diese Unterscheidung hat Konsequenzen für die Frage nach einer sachgerechten Finanzierung: Originäre Aufgaben der Sozialversicherung sind grundsätzlich aus Beiträgen zu finanzieren. Leistungen die als nicht beitragsgedeckt angesehen werden, sind aber aus Steuermitteln zu finanzieren, darüber besteht grundsätzlich Einigkeit, auch wenn sich politische Entscheidungen nicht immer daran orientieren.



Die Selbstverwaltung in der Rentenversicherung hat dieses Thema stets im Blick und sich diesem wiederholt gewidmet. Einerseits in dem sie zuletzt 2018 eine umfassende Aufstellung machte, welche Ausgaben für verschiedene Leistungen gewährt werden, die je nach Sicht als nicht beitragsgedeckte Leistungen verstanden werden können. Damit fundieren die Rentenversicherung und die Selbstverwaltung eine politisch zu führende und zu entscheidende Debatte. Eine jährliche Aufstellung erscheint allerdings nicht notwendig, da sich die Größenordnungen nur sehr langsam ändern.

Die Selbstverwaltung und die Rentenversicherung bewerten aber auch bei laufender Gesetzgebung, ob diese aus ihrer Sicht sachgerecht finanziert wird. So haben sie bei der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Leistung aus ihrer Sicht als nicht beitragsgedeckt angesehen und daher voll aus Steuermitteln erstattet werden muss. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kindererziehungszeiten (fast) allen, und damit auch nicht versicherten Eltern zustehen und dafür nie Beiträge gezahlt wurden. Damit finanzieren die Beschäftigten und die Arbeitgeber mit ihren Beiträgen Leistungen an Personen, die sich selbst der Finanzierung dieser Leistung systematisch entziehen. Eine solche Umverteilung aus dem Kreis der Versicherten an nicht Versicherte ist systemwidrig.

Aus Sicht des DGB ist die Frage der Steuerfinanzierung von nicht beitragsgedeckten Leistungen von entscheidender Bedeutung. Hier sieht der DGB insbesondere mit Blick auf die Kindererziehungszeiten für vor Juni 1999 geborene Kinder erheblichen Handlungsbedarf, da erst seit Juni 1999 Beiträge für Kindererziehungszeiten gezahlt werden. Die richtige Finanzierung ist auch deshalb maßgeblich, da im gegliederten Versicherungssystem eben nicht alle zur Finanzierung beitragen. Insbesondere aber vor dem Hintergrund, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung politisch begrenzt und gedeckelt ist. Eine falsche Finanzierung von zusätzlichen Leistungen erzwingt damit eine Umverteilung innerhalb der Leistungsberechtigten und kürzt die Rente für alle, die von der Zusatzleistung nicht profitieren.

Der DGB setzt sich weiterhin dafür ein, dass diese Debatte zielführend geführt wird und in regelmäßigen Abständen über die Ausgaben für verschiedene Leistungen berichtet wird. Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn der Bundestag und die Bundesregierung ihrerseits darlegen würden, wie sie einzelne Leistungen bewerten würden. Der DGB lehnt es aber ab, dass jedweder Ausgleich zwischen Versicherten mit unterschiedlichen sozialen Lagen als nicht beitragsgedeckt angesehen wird.

Zusätzliche Beiträge:

Im Alter und bei Erwerbsminderung sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf eine gute Rente angewiesen. Aus verschiedenen Gründen haben viele Beschäftigte einen Bedarf an zusätzlicher Vorsorge. Sei es wegen des sinkenden Rentenniveaus, wegen Zeiten mit geringen Beiträgen, wie Ausbildung oder Arbeitslosigkeit, oder aber weil Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn fällig werden. Versicherte dürfen aber nicht einfach mehr Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Nur unter sehr bestimmten Bedingungen ist dies zulässig. Die Versicherten sind damit auf private Versicherungen angewiesen, obwohl die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung derzeit mit ungefähr 3,5 Prozent höher als bei privaten Versicherungen liegt. Absurderweise darf, wer gar nicht gesetzlich pflichtversichert ist, in hohem Maße freiwillige Beiträge zahlen.

Seit dem 11.08.2010 besteht diese tiefe Ungleichbehandlung zwischen Pflichtversicherten und nicht Versicherten im Rentenversicherungssystem. Alle, die nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, dürfen freiwillig Beiträge zahlen. Sie können frei wählen, wann und ob sie zahlen wollen und den Beitrag frei zwischen 83,70 und 1320,60 Euro je Monat wählen und sie



können sogar bis zu 15 Monate rückwirkend zahlen. Freiwillige Beiträge können unter anderem die meisten Selbstständigen zahlen. Außerdem alle Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete sowie Beschäftigte, die sich aufgrund der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk von der Versicherungspflicht befreit haben. Sogar nicht erwerbstätige „Hausmänner/-frauen“ und Rentnerinnen und Rentner können regelmäßig freiwillige Beiträge zahlen. Auch Deutsche, die im Ausland leben, können freiwillige Beiträge in Deutschland zahlen.

Pflichtversicherte Erwerbstätige, Erwerbslose und alle anderen Versicherten, dürfen grundsätzlich keine (zusätzlichen) freiwilligen Beiträge zahlen. Nur in einigen besonderen Fällen ist dies möglich:

- 1) Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbeginn,
- 2) Nachzahlung von Beiträgen für nicht anrechenbare Ausbildungszeiten,
- 3) Ausgleich von Abschlägen aufgrund eines Versorgungsausgleichs.

Die interne Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung ist hervorragend und liegt weit oberhalb von aktuell am Markt verfügbaren privaten Versicherungen. Die Beiträge sind bis zu etwa 26.000 Euro im Jahr steuerlich absetzbar. Die Rendite auf diese Beiträge und die späteren Renten müssen aber von den Pflichtversicherten finanziert und garantiert werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der DGB zwei wesentliche Handlungsfelder:

- 1) Für Versicherte sollten bessere Möglichkeiten geschaffen werden, zusätzliche Beiträge zu zahlen. Dabei sollte die Rentenversicherung aber nicht zu einem Renditeobjekt für Besserverdienende werden, die zusätzlichen Beiträge sollten also begrenzt werden.
- 2) Für Personen, die nicht versichert sind und die sich nicht pflichtversichern (Pflichtversicherung auf Antrag) und der Solidargemeinschaft anschließen wollen, besteht kein Bedarf an freiwilligen Beiträgen nach ihren Wünschen und Vorstellungen.

Der DGB begrüßt vor diesem Hintergrund die Forderungen in den vorliegenden Anträgen, dass Beschäftigte künftig zusätzliche Beiträge entrichten können sollen. Dabei dürfen aber die Beiträge auf den Lohn plus die zusätzlichen Beiträge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen. Die Anhebung auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung bedeutet eine Erhöhung des jährlich zulässigen Beitrags von knapp 16.000 Euro auf fast 26.000 Euro. In solchen Größenordnungen zahlen nur Spitzenverdienende zusätzliche Beiträge. Der DGB lehnt eine solche Ausweitung zu Lasten der Solidargemeinschaft ab. Zumal damit Grundprinzipien der allgemeinen Rentenversicherung aufgegeben würden, die weitreichende Konsequenzen für das gesamte Versicherungssystem haben dürften.

Auch ist klar, dass der DGB eine Ausweitung der freiwilligen Beitragszahlung für alle Nicht-Pflichtversicherten ablehnt. Wer sich der Solidargemeinschaft nicht verpflichtet fühlt, kann auch von ihr keine Solidarität erwarten. Alle nicht versicherten Erwerbstätigen können sich auf Antrag pflichtversichern und werden dann allen anderen Pflichtversicherten gleichgestellt.

Rentenüberleitung – Zusatzversorgung von Berufsgruppen:

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern schon lange, dass bei der Rentenüberleitung nicht anerkannte Zusatzversorgungssysteme in der DDR für bestimmte Berufsgruppen anzuerkennen sind. Nach vielen Jahren hat sich die Regierungskoalition im Bund auf einen Härtefallfonds verständigt. Dieser soll über die Berufsgruppen hinaus auch verschiedene Personengruppen umfassen. Der Härtefallfonds soll sich aber nur an Personen richten, die am oder unter dem Existenzminimum leben. Damit werden aber die Berufsgruppen weitgehend ausgeschlossen, da es



bei ihnen um die Anerkennung ihrer Zusatzversorgung geht, die auf eine normale gesetzliche Rente aufsetzt.

Für den DGB besteht daher erheblicher Nachbesserungsbedarf. Ziel muss sein, dass die Zusatzversorgungen der Berufsgruppen aus der Rentenüberleitung generell in Form einer deutlich angemessenen finanziellen Entschädigung anerkannt werden und diese nicht auf die besonders Bedürftigen begrenzt bleibt. Auch muss die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz, anders als bisher vorgesehen, einbezogen werden. Insbesondere auch durch die Einbeziehung der Personengruppen ist außerdem das Finanzvolumen des Fonds so aufzustocken, dass pro Kopf ein entsprechend angemessener Betrag gezahlt werden kann. Dies ist die Zielforderung des DGB. Der nun von der Regierung vorgesehene Härtefallfonds ist aus unserer Sicht ein erster Schritt zur Anerkennung, der zunächst mit dem Kriterium der Grundsicherungsnahe den ärmsten Berechtigten hilft. Für die betroffenen Gewerkschaftsmitglieder ist es allerdings nicht nachvollziehbar, dass Kriterien wie der Rentenbezug in Höhe der Grundsicherung oder das Lebensalter herangezogen werden sollen. Dank der guten Tarifarbeit der DGB-Mitgliedsgewerkschaften beziehen nur wenige Mitglieder aus dem betroffenen Personenkreis der Berufsgruppen eine Rente auf Grundsicherungsniveau. Für den DGB kann Gerechtigkeit daher nur erreicht werden, wenn eine weitere finanzielle Lösung geschaffen wird, die insbesondere die Angehörigen der Berufsgruppen, denen ihre Zusatzversorgungen im Zuge der Rentenüberleitung nicht anerkannt wurden, angemessen entschädigt.